

# Schulordnung für die GS Eschede

## Präambel

Unsere Schule ist Arbeitsplatz und Lebensraum für viele kleine und große Menschen. Für alle ist es wichtig, sich in der Schule wohl zu fühlen. Im Sinne unseres Leitbildes „für mich - heute & morgen - für uns“ und nach unser aller Verständnis des Zusammenlebens wollen wir in einer Atmosphäre des Vertrauens, der gegenseitigen Achtung, Hilfsbereitschaft und Toleranz einander begegnen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Dieses Miteinander bedarf gewisser Regelungen, die in unserer Schulordnung zusammengefasst sind. Die Regeln dieser Schulordnung sind durch die zuständigen Gremien erarbeitet und akzeptiert worden und können nur durch Beschluss der Gesamtkonferenz verändert werden. Über Sonderfälle, die durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, wird von ebendiesen entschieden.

## A. Geltungsbereich

Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln, wie

- das Niedersächsische Schulgesetz und weitere die Schule betreffenden Gesetze
- die Versetzungsverordnung und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- den Grundsatzterlass über die Arbeit in der Grundschule und andere Erlasse

Sie gilt für alle SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern und BesucherInnen der Schule und findet Anwendung bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und des Schulgeländes.

Rechtsgrundlage der Schulordnung ist das Schulverhältnis (Erl.1 zu § 58). Es ist gestützt auf das Recht auf Bildung und die allgemeine Schulpflicht nach Art 1 und 2 NV.

Das Schulgelände umfasst das Schulgebäude einschließlich der Sporthallen/Sportstätten, den Pausenhöfen und den Abstellflächen für Fahrräder.

Die Amtssprache ist Deutsch.

## **B. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln**

### **1. Notfälle**

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Anweisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte. Einzelheiten sind dem Sicherheitskonzept, dem Notfallkonzept sowie dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

### **2. Wertgegenstände und Nutzung von digitalen Endgeräten**

Für Wertgegenstände, auch Handys und Spielzeuge, wird keine Haftung übernommen.

Mobile und elektrische Endgeräte (z.B. Smartphone, Smartwatch) dürfen von SchülerInnen während des regulären Schulbetriebs und bei schulischen Veranstaltungen nicht benutzt werden. Smartwatches müssen in den „Schulmodus“ versetzt werden. Außerhalb des Schulbetriebs und schulischen Veranstaltungen dürfen mobile Endgeräte nur im Bereich unter dem Schleppdach der Mensa benutzt werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Täuschungsversuch ...), der muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen, rechnen.

Das Mitbringen von Spielzeug jeglicher Art ist in der Grundschule nicht erlaubt. Ausnahmen bilden in Absprache mit der Klassenlehrkraft Kuscheltiere, die den Einstieg in den Schulalltag erleichtern, bzw. in familiären Ausnahmesituationen. Die Schule stellt schuleigene Bälle, diverse Spielgeräte und verschiedene Spiele in den Pausen- und der Betreuungszeit sowie im Ganzttag zur Verfügung.

### **3. Haftungsausschluss**

Für von Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften SchülerInnen bzw. deren Eltern grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung. Bei Beschädigungen und/ oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungswert oder Neuwert ersetzt.

### **4. Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände (RdErl.d.MK v. 6.8.2014)**

Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, auch Attrappen. Zu Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen gehören auch z.B. Messer, Schlagringe, Wurfsterne, Baseballschläger, Schlagstöcke, gefährliche Werkzeuge, Feuerwerkskörper, Reizgas, usw. Andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und nur an die Eltern persönlich zurückgegeben.

## **5. Fotografieren und Filmaufnahmen (EU-DGSVO)**

Es ist grundsätzlich verboten auf dem Schulgelände und im Gebäude zu fotografieren oder zu filmen bzw. diese Aufnahmen zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen möglich, bzw. durch die der Schule vorliegenden Einverständniserklärungen. Diese Einverständniserklärung wird vor der Einschulung von den Erziehungsberechtigten eingeholt und bei besonderen Veranstaltungen ggf. separat abgefragt.

## **6. Aushänge und Veröffentlichungen**

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

## **7. Gegenstände, Bekleidung und Fundsachen**

Störende Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen sind bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. (RdErl.d.MK v. 26.8.2015)

Alle Fundsachen, die am Ende des Schuljahrs nicht abgeholt wurden, werden entsorgt. Fundsachen können in der Schule in den entsprechenden Behältnissen beim Hausmeister eingesehen werden.

## **8. Parken, Flucht- und Transportwege, Fahrräder**

Auf dem Schulparkplatz gelten die Regeln der StVO. Bringende und abholende Erwachsene nutzen die vorgesehenen Parkplätze an der Rebberlaher Straße/ Höhe Flohrmühle. Das Halten bzw. Ein- und Aussteigen auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus sowie der Busspur vor der Schule ist nicht erlaubt. Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer freizuhalten. Fahrräder werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt. Fahrräder und Roller sind auf dem gesamten Schulhof zu schieben.

## **9. Rauch- und Alkoholverbot (RdErl.d.MK v. 7.12.2012)**

Auf dem Schulgelände und im Gebäude besteht ein Rauchverbot (einschließlich EZigaretten), s. Erl. 4.1.12.1. zu § 43 NSchG. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände. Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände. Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Gelegenheiten (Jubiläen, usw.) das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben. Koffeinhaltige Getränke sind den SchülerInnen nicht erlaubt.

## **10. Meldung von Unfällen**

Verletzte SchülerInnen melden den Unfall sofort bei den aufsichtführenden Lehrkräften, bei der Klassenlehrkraft oder im Sportunterricht bei der Sportlehrkraft. Die angesprochene Lehrkraft ist verpflichtet, sofort Erste Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen. Danach ist durch die Lehrkraft die Meldung des Unfalls im Sekretariat vorzunehmen und gegebenenfalls ein Unfallprotokoll zu erstellen. Wegeunfälle müssen von den Eltern, sobald sie Kenntnis davon haben, unter Angabe konkreter Fakten der Schule gemeldet werden. SchülerInnen, die nach einem Wegeunfall die Schule erreichen, melden diesen sofort bei der aufsichtführenden Lehrkraft, der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat. Die Eltern kranker oder verletzter SchülerInnen werden von der Schule benachrichtigt und holen ihr Kind ggf. von der Schule ab.

## **11. Notwendige Daten zur Beschulung (§31NSchG)**

Änderungen der Kontaktdaten, wie Adresse oder Telefonnummer, sind der Schule über das Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden können. Im Notfall ruft die Schule auch den medizinischen Notdienst.

## **12. Schulfremde Personen / schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern gelten neben unserer Schulordnung unter Umständen auch die Regularien unserer Kooperationspartner.

## **13. Hunde auf dem Schulhof**

Das Betreten des Schulgeländes mit einem Hund (auch angeleint), ist während der Unterrichtszeit und des außerunterrichtlichen Angebotes des Ganztags, in der Zeit von 08:05 Uhr bis 15.30 Uhr, untersagt.

Das Betreten des Schulgeländes und der Schulgebäude (die Klassenräume inbegriffen) ist nur mit der Erlaubnis der Schulleitung möglich.

## **C. Unterricht**

Im Sinne der Gleichheit und in Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, gehört der Schulplaner zum verpflichtenden Unterrichtsmaterial und ist im Rahmen der Ausstattungspflicht der Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Der Schulplaner ist nicht nur pädagogisches Mittel zur Unterrichtsorganisation, sondern stellt auch ein einheitliches Kommunikationsinstrument zwischen Elternhaus und Schule dar und enthält darüber hinaus alle wichtigen Informationen zu unserer Schule.

## **1. Unterrichtsbeginn und –ende**

Die SchülerInnen finden sich im offenen Anfang von 08:05 Uhr bis 08:21 Uhr im Klassenraum ein.

Bläserklasse: um 07:30 Uhr  
Schulbeginn: um 08.21 Uhr

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig (mindestens drei Tage im Voraus) gestellten Antrages durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung der Klassenlehrkraft/Schulleitung.

Die Verlässlichkeit der Grundschule Eschede endet um 13.05 Uhr. FahrschülerInnen werden bis Abfahrt des Busses beaufsichtigt. Nach dem individuellen Ende (fünfte Stunde endet um 13.05 Uhr, der Ganzttag endet um 15:30 Uhr) des Schultages ist das Schulgebäude / Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

## **2. Schülerbeförderung und Bushaltestelle**

FahrschülerInnen werden bei der Ankunft und bis zur Abfahrt des Busses durch Lehrkräfte bzw. durch die MitarbeiterInnen des Ganztags beaufsichtigt.

## **3. Pausen und Aufsicht**

Essen und Trinken sowie Toilettengänge sind grundsätzlich in den Pausen wahrzunehmen. Die Aufsichtspflicht lässt eine generelle Erlaubnis, während des Unterrichts die Toilette zu besuchen, nicht zu. Ausnahmen sind nur für besondere Umstände des Einzelfalls vorzusehen (z.B. Erkrankungen). Diabetische Kinder müssen Zwischenmahlzeiten auch außerhalb der Pausen einnehmen dürfen. Nach Unterrichtsende versichert sich jede Lehrkraft, dass alle SchülerInnen den Unterrichtsraum verlassen haben. Alle SchülerInnen haben sich zügig in die Betreuung der Verlässlichkeit oder den Ganzttag zu begeben bzw. die Schule zu verlassen. Die Verlässlichkeit endet um 13.05 Uhr, der Ganzttag Montag bis Donnerstag um 15.30 Uhr. Zu Beginn der Bewegungspausen (große Pausen) begeben sich die SchülerInnen zügig auf den Schulhof, auf dem sich eine Aufsicht befindet.

## **4. Versäumnisse und Nachweise**

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten und muss spätestens zwei Tage mit Wiederantritt des Schulbesuchs schriftlich bei der Klassenlehrkraft erfolgen. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern. Die Schule wird vor Schulbeginn telefonisch unter 05142-4055, per Mail: GS.Eschede@t-online.de oder über die Schulcloud benachrichtigt.

## **5. Fehlzeiten**

Fehlen SchülerInnen unentschuldigt mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat ist das eine Schulpflichtverletzung, wird in der Schülerakte vermerkt und bei anhaltender Schulpflichtverletzungen dem Jugendamt bzw. dem Ordnungsamt gemeldet.

## **6. Beurlaubungen**

Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen aus wichtigen Gründen (ganze Tage) sind mindestens eine Woche vor der Freistellung mit Begründung schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu beantragen. Unterrichtsbefreiungen von drei Tagen und darüber hinaus sind mindestens zwei Wochen vor der Freistellung mit Begründung schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. (Formular auf der Homepage)

Für Beurlaubungsanträge, vor und nach Ferienzeiten, gelten erhöhte Genehmigungsbedingungen. Über die Befreiung von SchülerInnen vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung. Für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen und wichtige Gründe aufzuführen. Für etwaige entstehende Kosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht für die Schule.

## **7. Fachräume / Sportstätten**

Fachräume werden nur betreten, wenn eine Lehrkraft anwesend ist, unabhängig davon, ob die Tür offen oder verschlossen ist.

Sportstätten: Alle SchülerInnen nehmen mit Sportschuhen und zweckmäßiger Sportkleidung am Sportunterricht teil. Sportschuhe, die im Alltag getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Halle nur nach gründlicher Reinigung zu Hause getragen werden. Uhren, Ringe, Ketten, Ohringe, Hals- und Armbänder u.Ä. müssen abgelegt werden. Ohrschmuck und Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt sein (Heftpflaster, Tape). SchülerInnen mit einer Sehhilfe benutzen im Sportunterricht ausschließlich entsprechende Sportbrillen bzw. Kombinationsbrillen, deren Sporttauglichkeit mit einem Augenarzt besprochen wurden. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Teilnahme am Sportunterricht ohne entsprechende sporttaugliche Brille ist nicht erlaubt.

## **D. Freiarbeit / Arbeit in Kleingruppen**

Der Bildungsauftrag (Niedersächsisches Schulgesetz §2) verpflichtet Schulen, die Bereitschaft und Fähigkeiten zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schule soll Lehrkräften sowie SchülerInnen den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung dieses Bildungsauftrages erforderlich sind. Entsprechend lernen SchülerInnen gemeinsam im Klassenverband aber auch in Kleingruppen in verschiedenen Arbeitsräumen, die die Schule bietet. In Phasen der Freiarbeit achten SchülerInnen bzw. kleinere Lerngruppen auf eine angemessene Lautstärke, um

andere Lerngruppen nicht zu stören. Die Lehrkraft führt kontinuierliche, aktive und präventive Aufsicht.

### **E. Beschwerde und Konfliktregelung**

Für den Umgang mit Beschwerden gibt es an der Grundschule Eschede Vereinbarungen über den Verfahrensablauf und die Dokumentation, die im Konzept zum Umgang mit Beschwerden und Konflikten dargestellt sind und sich im Detail im Anhang oder auf der Homepage ([www.grundschule-eschede.de](http://www.grundschule-eschede.de)) befinden. Schulregeln für SchülerInnen, in für Kinder verständlicher Sprache, sind im Anhang oder der Homepage einzusehen.

### **F. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

Den Anordnungen und Weisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Schulordnung haben bzw. können schulrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes greifen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach entsprechenden Regularien.

### **G. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Die Grundschule Eschede verpflichtet sich, anstelle der wirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 17.01.2024.